

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1967	Nummer 106
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	24. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete der „Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“ bei Bau- maßnahmen der Staatshochbauverwaltung	1198
2370	11. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Verwaltungskostenbeiträge an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau	1198
2371	20. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Aufhebung der Steuerbefreiung im Siedlungs- und Heimstättenwesen durch das Steueränderungsgesetz 1966	1200
7130	24. 7. 1967	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsbedürftige Anlagen; Verwaltungsvorschriften nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO) — Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) —	1200

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 7. 1967	RdErl. — Beflagung am „Tag der Heimat“	1200
	Finanzminister	
17. 7. 1967	RdErl. — Zahlung des Kinderzuschlages nach § 20 Abs. 1 LBesG 65	1200

I.

236

Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete der „Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“ bei Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 7. 1967 — V A 1/V B 4 — 0.164

Die vakante Stelle des Fachdezernenten für das beim Regierungspräsidenten Köln — Dezernat 34 (Bauangelegenheiten) — für Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung eingerichtete Sachgebiet „Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“ ist ab 1. 4. 1967 wieder besetzt worden. Der RdErl. v. 21. 1. 1966 (MBL. NW. S. 383 / SMBl. NW. 236) wird daher aufgehoben. Dieser Fachdezernent ist im Rahmen d. RdErl. v. 6. 12. 1965 (MBL. NW. 1966 S. 3 / SMBl. NW. 236) zunächst nur für die Aufgaben seines Sachgebietes in den Reg.-Bezirken Aachen, Düsseldorf und Köln zuständig.

In den Reg.-Bezirken Arnsberg, Detmold und Münster sind bis auf weiteres die speziellen Aufgaben bezirksweise weiterhin in eigener Zuständigkeit zu erledigen, sofern nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung an mich zu berichten wäre. Im Hinblick auf die unter diesen Umständen sich ergebende erhöhte Verantwortlichkeit der Ortsbaudienststellen ist besonderer Wert darauf zu legen, daß nur Sonderfachleute und Fachfirmen mit gründlichen Erfahrungen und größter Zuverlässigkeit herangezogen werden. Die Regierungspräsidenten sind gehalten, hierauf im Wege ihrer Dienstaufsicht streng zu achten.

— MBL. NW. 1967 S. 1198.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Verwaltungskostenbeiträge an die Bewilligungsbehörden
im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 7. 1967 — III A 1 — 4.026 — 2993/67

Die Anlage „Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Verwaltungskostenbestimmungen 1963 — VerwKB 1963)“ zu dem RdErl. v. 12. 12. 1963 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 2 VerwKB 1963 erhält folgenden neuen Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5:
 - (4) Sind Annuitätshilfen im Sinne des § 42 Abs. 6 II. WoBauG bewilligt worden, so ist den Grundbeträgen nach Absatz 2 ein Betrag in Höhe von 0,25 vom Hundert des auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundeten Gesamtbetrages der Bankdarlehen (Nr. 5 AnhB 1967) hinzuzurechnen, die mit der Nettosumme der bewilligten Annuitätshilfen verbilligt worden sind. Für die Berechnung der Nettosumme der bewilligten Annuitätshilfen gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
2. Nr. 6 VerwKB 1963 erhält folgende neue Fassung:
 6. Inkrafttreten
 - (1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in Kraft.
 - (2) Verwaltungskostenbeiträge, die von der Wohnungsbauförderungsanstalt für die in der Zeit vom 15. bis 30. 6. 1967 bewilligten Annuitätshilfen zu zahlen sind, werden abweichend von Nr. 3 Abs. 1 erst im Abrechnungszeitraum für die zweite Hälfte des Jahres 1967 abgerechnet.
3. Die Anlage 1 VerwKB 1963 wird durch das in der Anlage beigefügte neue Muster ersetzt.

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen · Düsseldorf

Abrechnung des Verwaltungskostenbeitrages

im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, für die Förderung der Wohnraumbeschaffung
für Studierende und für Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln

(Bewilligungsbehörde)

Düsseldorf, den

1. Grundbeträge

I./II. Halbjahr 196....

	Grund- betrag DM	Anzahl der Bescheide bzw. Anträge	V K B		
			Gesamt DM	bereits gezahlt DM	noch zu zahlen DM
a) sozialer Wohnungsbau					
Nr. des letzten Bescheides					
— fehlende Nummern					
— Nachbewilligungen					
— Ersatz- bewilligungen					
erstattungsfähig	150,—				
b) Studierende	150,—				
c) Festbetrags- darlehen	180,—				
Gesamt					

2. Zuschläge zu den Grundbeträgen

	Bewilligungssummen und erschlossene Kapitalmarktmittel DM	0,25 % VKB		
		Gesamt DM	bereits gezahlt DM	noch zu zahlen DM
Gesamt- bewilligungssumme				
— Annuitätshilfen				
— Aufwendungsbeih.				
— Festbetragsdarlehen				
— Darlehen und Zuschüsse				
Aufrundung Bankdarlehen kapitalisierte Aufwendungsbeih. Aufrundung				
Gesamt				

Wird diese Berechnung innerhalb von 14 Tagen nicht beanstandet, so
erfolgt Überweisung des ermittelten Verwaltungskostenbeitrages.

zu zahlende VKB insgesamt:

2371

Aufhebung der Steuerbefreiung im Siedlungs- und Heimstättenwesen durch das Steueränderungsgesetz 1966

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 7. 1967 — III B 3 — 5.005 — 1830/67

Durch das Steueränderungsgesetz 1966 ist die für Kleinsiedlungen und Reichsheimstätten geltende Umsatzsteuerbefreiung aufgehoben worden. Gemäß Art. 7 Absatz 2 entfällt die Vergünstigung für alle Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31. 12. 1966 ausgeführt werden. Bei den in diesem Zeitpunkt noch in der Durchführung begriffenen Bauvorhaben können sich durch den Ausfall der Umsatzsteuervergütung Finanzierungsschwierigkeiten ergeben. Der Bundesminister der Finanzen ist deshalb von verschiedenen Seiten gebeten worden zu prüfen, ob wegen der im Gesetz fehlenden Übergangsregelung nicht eine generelle Billigkeitsregelung für alle vor dem 31. Dezember 1966 begonnenen Bauvorhaben getroffen werden könne.

Als Ergebnis seiner Überprüfung hat der Bundesminister für Finanzen mitgeteilt, daß im Hinblick auf die eindeutige Fassung des Art. 7 Absatz 2 Steueränderungsgesetz 1966 keine Möglichkeit bestehe, im Verordnungs- oder Erlaßwege eine hiervon abweichende allgemeine Billigkeitsregelung für Vorhaben der genannten Art zu treffen.

Er weist aber darauf hin, daß die durch das Steueränderungsgesetz 1966 geschaffene Rechtslage nicht ausschließe, daß die Finanzämter auf Antrag im Einzelfall gemäß § 131 AO Steuerbefreiung gewähren können, wenn dies der Billigkeit entspricht. Dafür muß der Bauherr aber dartun, daß es ihm ohne ernsthafte Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz nicht möglich ist, die durch den Wegfall der Steuervergünstigung entstandene Finanzierungslücke auf andere Weise zu schließen bzw. die mit einer weiteren Kreditaufnahme verbundene Mehrbelastung zu tragen. Da Kleinsiedlungen und Reichsheimstätten oft von kinderreichen und einkommensschwachen Bauherren errichtet werden, dürften von ihnen die Voraussetzungen für eine Billigkeitsentscheidung nach § 131 AO häufig erfüllt werden.

Ich bitte deshalb, die in Betracht kommenden Bauherren auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

— MBl. NW. 1967 S. 1200.

7130

Genehmigungsbedürftige Anlagen

Verwaltungsvorschriften nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO) — Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) —

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8850.1 — (III Nr. 24/67) —, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 46 — 04 30/67 — u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0364 Nr. 837/67 — v. 24. 7. 1967

In Nr. 4 des Gem. RdErl. v. 21. 9. 1964 (SMBl. NW. 7130) werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

Für den gestrichelten Teil der $\mu \cdot \frac{Q}{S}$ Linien im Nomogramm der Nr. 2.6 TA Luft ist die untere Windgeschwindigkeit, bei der nach dem dem Nomogramm zugrunde liegenden Berechnungsverfahren gerade noch eine gesicherte Aussage möglich ist, bereits unterschritten (vgl. auch Nr. 2.3 der VDI-Richtlinie 2289). Daher sollte dieser Teil des Nomogramms für die Festlegung der Schornsteinhöhen nicht benutzt werden. In den Fällen, in denen der Schnittpunkt mit der $\mu \cdot \frac{Q}{S}$ Linie im gestrichelten Bereich des Nomogramms liegen würde, kann so verfahren werden, daß der Schnittpunkt mit der gedachten, den gestrichelten Bereich der $\mu \cdot \frac{Q}{S}$ Linien abscheidenden Geraden für die Schornsteinhöhe maßgebend ist.

Falls sich auch bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten (z. B. optimale Emissionsbedingungen, Verbesserungsmaßnahmen zugunsten der neuen Anlage) die Schornsteinhöhe nicht mehr nach dem Nomogramm der Nr. 2.6 TA Luft ermitteln läßt (H 250 m), ist der Genehmigungsantrag vor der Entscheidung dem Arbeits- und Sozialminister, soweit der Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde betroffen ist, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Landkreise,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte,
Ämter und amtsfreien Gemeinden,
Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen;

nachrichtlich:

an den Technischen Überwachungs-Verein Essen,
Technischen Überwachungs-Verein Hannover,
Technischen Überwachungs-Verein Rheinland,
Köln.

— MBl. NW. 1967 S. 1200.

II.

Innenminister

Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1967 —
I B 3:17 — 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283) — SGV. NW. 113 — ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am 10. September 1967 begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind. Ich rege an, entsprechend dem Anlaß der Beflaggung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes auch die Flaggen der deutschen Gebiete oder Städte zu zeigen, die unter fremder Verwaltung stehen. Das wird insbesondere in den Städten angebracht sein, welche die Patenschaft für eine deutsche Stadt übernommen haben, die z. Z. unter fremder Verwaltung steht.

— MBl. NW. 1967 S. 1200.

Finanzminister

Zahlung des Kinderzuschlages nach § 20 Abs. 1 LBesG 65

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1967 —
B 2125 — 1493/IV/67

Das Bundesbesoldungsgesetz und das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen enthalten für den Wegfall des Kinderzuschlages in den §§ 20 Abs. 1 Satz 2 gleichlautende Regelungen. Danach wird, wenn der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt, die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

Diese Vorschriften werden im Bund und im Lande Nordrhein-Westfalen unterschiedlich ausgelegt. Dies wirkt sich in den Fällen aus, in denen am letzten Tage eines Monats ein Kind das 18. bzw. 27. Lebensjahr vollendet oder ein über 18 Jahre altes Kind die Schul- oder Berufs-

ausbildung beendet. Während nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und den BV Nr. 1 Abs. 2 und 3 zu § 20 LBesG (MBl. NW. 1962 S. 1767/SMBL. NW. 20320) die Auslauffrist in den vorbezeichneten Fällen nur einen Monat beträgt, billigt der Bund seinen Beamten in den gleichen Fällen eine Auslauffrist von zwei Monaten zu. Die gleiche Auffassung wie der Bund hat das Bundesarbeitsgericht in dem Urteil v. 26. 5. 1964 — 3 AZR 408/62 — vertreten.

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung halte ich es für notwendig, daß die Vorschrift des § 20 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes der vom Bund und auch den anderen Ländern geübten Praxis angepaßt wird. Ich werde deshalb der Landesregierung vorschlagen, bei der bevorstehenden Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

in die Gesetzesvorlage die folgende neue Fassung des § 20 Abs. 1 Satz 2 LBesG 65 aufzunehmen:

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt: der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des auf das maßgebende Ereignis folgenden Tages.

Ich bin damit einverstanden, daß für Kinder, bei denen am 31. März 1967 oder später der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt, bereits die Auslauffrist entsprechend der vorgesehenen neuen Fassung des § 20 Abs. 1 Satz 2 LBesG 65 festgesetzt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1967 S. 1200.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babyahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst	} zusammen	
Speck		bis 1000 g
Margarine	} zusammen	
Butter		bis 1000 g
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse
Bis je 50 g
Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-
schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für
den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen
anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Auf-
wand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähmaschinen, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselpfepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobbleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider,
Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuvs
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Aktenaschen, Kollegmappen
Briefaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reisenecessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten
Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organi-
sationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen
schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie
nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also
nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2—3
Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und
Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Beschei-
nigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschuß
beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven),
Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes
bedrucktes Papier belegen, aber: Inhaltsverzeichnis er-
wünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Han-
delsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift
„Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)
Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,
Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.